



Weisung über die buchhalterische Verarbeitung von Spenden in der Kirchgemeinde Grosshöchstetten (Kollektenweisung)

Der Kirchgemeinderat Grosshöchstetten,

gestützt auf

- Art. 70 Gemeindegesetz
- Art. 57 und 114 Gemeindeverordnung
- Art. 2 Organisationsverordnung der Kirchgemeinde Grosshöchstetten
- das Regelement des Synodalrates vom 1. Januar 1994 über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden

erlässt folgende Weisung

Kollektenbeauftragter

Art. 1

Jeder Pfarrkreis der Kirchgemeinde Grosshöchstetten bestimmt einen Kollektionsbeauftragten sowie einen Stellvertreter.

Die gewählten Personen werden dem Kirchgemeinderat sowie der Finanzverwaltung bekannt gegeben.

Aufgabe des Kollektionsbeauftragten

Art. 2

Der Kollektionsbeauftragte ist verantwortlich, dass

- a) die Opferstöcke unmittelbar nach jedem Gottesdienst entleert werden und der Inhalt gezählt wird
- b) aufgrund des Zählergebnisses ein Einnahmenbeleg erstellt wird
- c) der Betrag gemäss Einnahmenbeleg innerhalb einer Woche auf das von der Finanzverwaltung bezeichnete Konto einzuzahlen wird
- d) der Einnahmenbeleg mit Angaben über die Mittelverwendung innerhalb einer Woche der Finanzverwaltung zugestellt wird.

Auftrag der Finanzverwaltung

Art. 3

Die Finanzverwaltung sorgt dafür, dass die eingegangenen Kollektionsmittel innerhalb von 14 Tagen bestimmungsgemäss der begünstigten Stelle überwiesen werden.

Administration

Art. 4

Die Finanzverwaltung stellt den Kollektionsbeauftragten der Pfarrkreise einen kombinierten Einnahmen- und Meldebeleg sowie Einzahlungsscheine zur Verfügung.

Inkrafttreten

Art. 5

Diese Weisung tritt mit Beschluss des Kirchgemeinderates per 1.4.2009 in Kraft. Alle früheren Weisungen sind hiermit aufgehoben.

Zäziwil, 3.3.2009

Namens des Kirchgemeinderates

Der Präsident:

Johannes Chr. Flückiger

Die Sekretärin:

Erika Wyss